

BILDUNG UND TEILHABE

Allgemeine Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche im Kreis Segeberg

Ziel des Bildungspaketes ist es, Kindern aus finanziell schwachen Familien die Teilnahme an notwendigen Bildungsangeboten zu ermöglichen und soziale Teilhabe sicherzustellen.

Anspruchsberechtigt für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind Kinder und Jugendliche, die selbst oder deren Eltern eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II - (**Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld**)
- **Sozialhilfe** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII -
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** - AsylbLG -
- **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz - BKGG -

Der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe wird bei der Behörde gestellt, die auch die oben genannte Leistung gewährt.

Welche Leistungen sind im Bildungspaket enthalten?

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung:

Bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen bezahlt. Das betrifft Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen und Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird. Eine kostenfreie gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist an Schultagen auch in enger Kooperation zwischen Schule und Tageseinrichtung möglich (Hortkinder/Kooperationsvertrag).

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget in Höhe von 15 Euro monatlich für die Teilnahme an

- Aktivitäten in den Bereichen von Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht),
- Freizeiten.

Lernförderung:

Kinder und Jugendliche brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Reichen die schulischen Angebote nicht aus, um Lerndefizite zu beheben, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. Hierfür ist eine Antragstellung und Bestätigung des Lehrers/der Schule erforderlich.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um Defizite zu beheben, damit das Lernziel erreicht werden kann. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten:

Die Kosten für eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten können auf Antrag übernommen werden. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Bescheinigung der Schule / Kindertageseinrichtung bei. Es werden die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen, ausgenommen davon ist das Taschengeld.

Schülerbeförderung:

Klassenstufen 1-10 (Leistung nach dem Schulgesetz, Antragstellung beim Schulträger):

Bis zu der Klassenstufe 10 ist die Schülerbeförderung der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen Aufgabe der Schulträger. Das sind die Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltungen, in deren Gebiet die besuchte Schule liegt. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind § 114 des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) und die jeweils gültige Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung.

Klassenstufen 11-13 (Leistungen für Bildung und Teilhabe, Antragstellung beim Jobcenter oder dem örtlichen Sozialamt):

Ab der Klassenstufe 11 sind die Schülerbeförderungskosten in voller Höhe selbst zu tragen. Diese Kosten können unter bestimmten Umständen auf Antrag übernommen werden. Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden. Eine Erstattung kann nur für die kostengünstigste Variante einer Fahrkarte erfolgen.

Schulbedarf:

Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule erhalten für die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf bis Ende 2020 für das erste Schulhalbjahr 100 Euro und für das zweite Schulhalbjahr 50 Euro, für das im Kalenderjahr 2021 beginnende erste Schulhalbjahr 103 Euro und für das im Kalenderjahr 2021 beginnende zweite Schulhalbjahr 51,50 Euro.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Den Schulbedarf und die Schülerbeförderungskosten erhalten die Eltern als Geldleistung. Alle anderen Leistungen werden nicht als Geldleistung erbracht. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Leistungsanbieter. Dieses ist z.B. bei Ausflügen die Kindertageseinrichtung, bei Klassenfahrten in der Regel der verantwortliche Lehrer, bei Teilhabe der Sportverein.

Folgende Leistungen werden **nur** über die sogenannte **Bildungskarte** abgerechnet:

- Mittagessen
- Lernförderung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Die Bildungskarte erhält der Leistungsberechtigte mit der ersten Bewilligung und legt diese beim Leistungsanbieter (z.B. Sportverein, Nachhilfelehrer, Anbieter von Mittagessen) vor. Weitere Informationen zum Umgang mit der Bildungskarte erhält der Leistungsberechtigte mit einem Begleitschreiben zur Bildungskarte.

Wer ist Ansprechpartner bei Fragen?

Für die Beantwortung der Fragen für das SGB II ist das Jobcenter zuständig, bei dem auch die übrigen Leistungen beantragt bzw. bewilligt wurden.

Für Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist die jeweilige Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung zuständig.

Allgemeine Informationen über die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gibt es auf der Internetseite www.bildungspaket.bmas.de und zu der Bildungskarte unter www.bildungs-karte.org.